

**Studiengangsordnung (Satzung) für Studierende  
des Masterstudiengangs Medieninformatik  
an der Universität zu Lübeck mit dem Abschluss „Master of Science“  
(SGO Medieninformatik M.Sc. 2020)  
Vom 7. Oktober 2019**

*Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H.: 20.12.2019, S. 152*

*Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 07.10.2019*

Aufgrund der §§ 49 Absatz 5 und 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 24. April 2019 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 6. Mai 2019 die folgende Satzung erlassen.

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Studiengangsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge das Masterstudium Medieninformatik an der Universität zu Lübeck.

**§ 2**

**Studienziel**

(1) Das Masterstudium bereitet die Absolventinnen und Absolventen auf Tätigkeiten insbesondere im Bereich multimedialer und multimodaler Mensch-Computer-Systeme und interaktiver Medien in forschungs-, lehr-, entwicklungs- und anwendungsbezogenen Berufsfeldern vor. Den forschungsorientierten Anwendungsfeldern Medizin, Neuro-, Lebens-, Wirtschafts- und Kulturwissenschaften sollen hier im Sinne einer guten Vernetzung mit den anderen Schwerpunkten der Universität besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

(2) Das Ziel des Masterstudiengangs Medieninformatik besteht darin, die Studierenden durch Vermittlung von wissenschaftlichen Theorien, Modellen und Methoden sowie vertiefte Einübung und Anwendung von Fertigkeiten der Medieninformatik zu befähigen, komplexe Probleme bei der Analyse, Gestaltung und Evaluation multimedialer und multimodaler Mensch-Computer-Systeme und interaktiver Medien zu verstehen und zu bearbeiten. Dabei liegt im Gegensatz zum Bachelorstudiengang die Betonung auf dem Erwerb und der Anwendung von Fähigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens. Die Ausbildung trägt dem durch ein grundlagenorientiertes, sowohl breites als auch vertiefendes Studium Rechnung und soll die Voraussetzung für ein lebenslanges Lernen im Bereich der Medieninformatik sowie für eine weitergehende akademische Qualifikation, z.B. die Promotion, schaffen. Weiterhin sollen die Studierenden aufgrund der von ihnen erworbenen Kom-

petenzen in der Lage sein, Leitungs- und Führungsfunktionen in der Wirtschaft zu übernehmen.

(3) Der Masterstudiengang Medieninformatik ist forschungsorientiert und konsekutiv zum Bachelorstudiengang Medieninformatik der Universität zu Lübeck aufgebaut. Von den Studierenden wird als Voraussetzung erwartet, dass sie bereits Wissen, Fertigkeiten und Kompetenzen im Bereich der Medieninformatik in Umfang und Tiefe besitzen, wie es im Bachelorstudiengang vermittelt wird.

### **§ 3**

#### **Zugang zum Studium**

(1) Der Masterstudiengang ist konsekutiv zum Bachelorstudiengang Medieninformatik der Universität zu Lübeck.

(2) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Medieninformatik ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgende Nachweise erbringt:

1. Bachelorabschluss in Medieninformatik oder einem verwandten Fach, wofür die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen muss,

a) dass sie oder er einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Medieninformatik oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule erworben hat, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört oder

b) dass sie oder er an einer ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat.

Die Gleichwertigkeit eines ausländischen Abschlusses wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt. Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

2. Nachweis der besonderen Qualifikation, indem

a) der Umfang der informatischen Anteile in dem von der Bewerberin oder dem Bewerber absolvierten Bachelorstudium mindestens 60 KP betragen muss (hierunter fallen unter anderem Mensch-Computer-Interaktion, Programmieren, Algorithmen, Datenbanken und Logik)

b) der Umfang der mathematischen Anteile in dem von der Bewerberin oder dem Bewerber absolvierten Bachelorstudium mindestens 8 KP betragen muss (hierunter fallen unter anderem Lineare Algebra und Analysis)

c) mindestens 4 KP aus dem Bereich der Psychologie stammen

d) mindestens 4 KP aus dem Bereich des Designs stammen

e) das Erststudium mit einer Note von 2,7 oder besser abgeschlossen wurde

- f) Im Einzelfall kann von den Vorgaben a) - e) abgesehen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine fachliche Eignung auf andere geeignete Art und Weise nachweist.

### 3. Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache

Dieser Nachweis ist nur von Bewerberinnen und Bewerber zu erbringen, die weder eine deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung besitzen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben. Der Nachweis hierüber wird geführt durch die erfolgreiche Teilnahme an der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH 2) oder durch die Prüfung „TestDaF“ (TDN 4).

(3) Über das Vorliegen und die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Wenn zum Bewerbungszeitpunkt das qualifizierende Studium noch nicht abgeschlossen ist, die Bachelorarbeit aber bereits begonnen wurde, genügt der Nachweis von Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 130 Kreditpunkten und eine aus diesen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote von mindestens 2,7, um unter Vorbehalt zugelassen zu werden. In diesem Fall ist der erfolgreiche Studienabschluss innerhalb von drei Monaten nach Studienbeginn nachzuweisen. Geschieht dies nicht, so erlischt die Zulassung.

(5) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die die fachlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 Ziffer 3 nicht vollständig erfüllen, kann eine Zulassung unter der Auflage erfolgen, dass fehlende Voraussetzungen innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums nachzuholen sind. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 Ziffer 2 a) bis d) nicht vollständig erfüllen, kann die Zulassung unter der Auflage erfolgen, fehlende Voraussetzungen innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums nachzuholen, in dem Module aus dem konsekutiv vorangehenden Bachelorstudiengang (Medieninformatik an der Universität zu Lübeck) erfolgreich absolviert werden. Abweichend von § 23 Absatz 1 Satz 1 PVO kann die Absolvierung der Module zur Auflagenerfüllung nur einmal wiederholt werden. Der Termin hierfür wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden festgesetzt. Die Regelung des § 21 Absatz 2 PVO gilt entsprechend. Die nachzuholenden KP dürfen 30 nicht überschreiten.

(6) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine nach einer Prüfungsordnung im Studiengang der Medieninformatik erforderliche Prüfung an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder wenn sie oder er sich in solch einem Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(7) Das Studium kann zum Sommer- und zum Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 4**

### **Studieninhalte**

Das Studium gliedert sich in folgende Teilbereiche:

1. Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen im Bereich der Medieninformatik, Mensch-Computer-Interaktion
2. Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen im Bereich der Psychologie
3. Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen im Bereich des Design
4. Fachspezifische Vertiefung durch die Wahl weiterer Module aus dem Bereich der Informatik
5. Erwerb von Fertigkeiten und Kompetenzen für die Anwendung der Methoden der Medieninformatik in der Praxis
6. Erwerb von fachübergreifenden Kompetenzen, insbesondere in der Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse.

## **§ 5**

### **Struktur und Umfang des Studiums**

(1) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 120 Kreditpunkten (KP) gemäß dem ECTS-Standard mit einer Regelstudienzeit von zwei Jahren. Der Umfang der Lehrmodule beträgt:

- im Pflichtbereich Medieninformatik 52 KP
- im Pflichtbereich Psychologie 10 KP
- im Pflichtbereich Design 10 KP
- im fachspezifischen Wahlpflichtbereich 14 KP
- Im fächerübergreifenden Bereich 4 KP

Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 KP, ihr folgt ein abschließendes Kolloquium.

(2) Die Teilnahme an weiteren von der Universität angebotenen Lehrmodulen laut Modulhandbuch über den in Absatz 1 vorgegebenen Rahmen hinaus ist möglich und wird empfohlen. Derartige Prüfungsleistungen können auf Antrag im Diploma Supplement aufgelistet werden, sofern sie in einem der Modulhandbücher eines Studiengangs der Universität zu Lübeck geführt sind.

(3) Die Lehrmodule der einzelnen Bereiche und die Wahlmöglichkeiten sind im Anhang aufgeführt und im Modulhandbuch detailliert beschrieben. Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die bereits im vorangegangenen Bachelorstudium curricular vorgesehen sind und erfolgreich absolviert wurden, sind von einer Wahl im Masterstudiengang ausgeschlossen.

(4) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrmodule des Wahlpflichtbereichs können jedoch auf Englisch durchgeführt werden, wobei den Studierenden in diesem Fall

die Option einer deutschsprachigen Prüfung einzuräumen ist, es sei denn, das Qualifikationsziel des Moduls zielt auf den Erwerb von Kenntnissen in englischer Sprache ab. Für den Studienerfolg sind ausreichende Kenntnisse der englischen Fachsprache notwendig.

## **§ 6**

### **Masterprüfung und Prüfungsvorleistungen**

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen für die einzelnen Lehrmodule und der Masterarbeit mit einem abschließenden Kolloquium. Für Module der Kategorie A und B gemäß Anlage ist eine Prüfungsleistung gemäß § 12 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 13 ff. PVO zu erbringen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist gemäß § 11 Absatz 5 PVO gesondert schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(3) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Fachprüfungen erfolgt gemäß § 11 PVO grundsätzlich mit der Einschreibung zum Masterstudiengang Medieninformatik. Für die Zulassung zu einer Fachprüfung können gemäß § 11 Absatz 2 PVO Prüfungsvorleistungen definiert werden, die im Modulhandbuch vor Beginn des jeweiligen Moduls aufzuführen sind. Prüfungsvorleistungen sind vor dem Zeitpunkt der Prüfung abzuschließen und nachzuweisen und gehen nicht in die Modulnote ein.

## **§ 7**

### **Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit**

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 11 PVO erfüllt, sich mindestens im dritten Fachsemester befindet und Leistungszertifikate des Studiengangs im Umfang von mindestens 75 Kreditpunkten entsprechend § 5 Absatz 1 vorweist.

(2) Sämtliche Module, die als Auflage gemäß § 3 Absatz 5 die Zulassung bedingt haben, müssen erfolgreich absolviert sein.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Studiengangsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum oder nach dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 7. Oktober 2019

*Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach*  
Präsidentin der Universität zu Lübeck

**Anhang 1 zur Studiengangsordnung für den  
Masterstudiengang Medieninformatik  
der Universität zu Lübeck**

**1. Vorbemerkung**

In den folgenden Tabellen werden die Lehrmodule (LM) aufgelistet, für die Leistungszertifikate (LZF) zum Bestehen der Masterprüfung erworben werden müssen, unterteilt in die verschiedenen Studienbereiche. Für jedes Lehrmodul ist der Umfang der durchschnittlichen Präsenzstunden pro Woche (SWS), die Art – Vorlesung (V), Übung (Ü), Praktikum (P) oder Seminar (S) – die Anzahl der Kreditpunkte (KP) entsprechend dem European Credit Transfer System und der Typ des Leistungszertifikats – Kategorie A oder B – angegeben. Weitere Details wie Lernziele und Inhalte, die zu erbringenden Studienleistungen oder Art der Prüfung werden im Modulhandbuch (MHB) beschrieben.

**2. Allgemeine Hinweise und Regeln bei der Wahl von Lehrmodulen**

Die Studierenden können unter Beachtung der prüfungsrechtlichen Vorgaben Lehrmodule in den Wahlpflichtbereichen frei wählen. Dabei sind die folgenden Regeln zu beachten:

- Lehrmodule können nicht mehrfach angerechnet werden.
- Lehrmodule, die bereits im Prüfungszeugnis oder Diploma Supplement des qualifizierenden Bachelorstudiengangs aufgeführt sind, können nicht gewählt werden.
- weitere Lehrmodule oder Modulkombinationen können auf begründeten Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.
- von den Wahlpflichtveranstaltungen wird in jedem Studienjahr nur eine beschränkte Anzahl von Lehrmodulen und auch nur bei hinreichender Nachfrage realisiert.

**3. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich Medieninformatik**

<b>Modulnr.</b>	<b>Pflicht-Lehrmodule Medieninformatik</b>	<b>SWS</b>	<b>KP</b>	<b>Typ LZF</b>
CS4645-KP05	Social Media und Future Web	2V+1Ü	<b>5</b>	<b>A</b>
CS4670-KP05	Ambient Computing	3V	<b>5</b>	<b>A</b>
CS4655-KP05	Cross Reality	2V+1Ü	<b>5</b>	<b>A</b>
CS4660-KP05	Prozessführungssysteme	2V+1Ü	<b>5</b>	<b>A</b>
CS4190-KP10	Vertiefungsprofil Medieninformatik 1 umfasst - CS4190-L1 Teilprüfung Profilsseminar 1 (unbenotetes Seminar, 4 KP)	2S+4P	<b>10</b>	<b>B</b>

	- CS4190-L2 Teilprüfung Profilprojekt 1 (unbenotetes Projekt, 6 KP)			
CS4790-KP10	Vertiefungsprofil Medieninformatik 2 umfasst - CS4790-L1 Teilprüfung Profilsseminar 2 (unbenotetes Seminar, 4 KP) - CS4790-L2 Teilprüfung Profilprojekt 2 (unbenotetes Projekt, 6 KP)	2S+4P	<b>10</b>	<b>B</b>
CS5110-KP12	Medieninformatik-Praktikum		<b>12</b>	<b>B</b>
	<b>Summe</b>		<b>52</b>	

#### 4. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich Psychologie

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule Psychologie	SWS	KP	Typ LZF
PY4210-KP05	Ingenieurpsychologie	2V+1S	<b>5</b>	<b>A</b>
PY5211-KP05	Motivation- und Emotion in MCI	2V+1S	<b>5</b>	<b>A</b>
	<b>Summe</b>		<b>10</b>	

#### 5. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich Design

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule Design	SWS	KP	Typ LZF
CS4110-KP05	Natural User Interfaces	2V+1Ü	<b>5</b>	<b>A</b>
CS4610-KP05	Inclusive Design	2V+1Ü	<b>5</b>	<b>A</b>
	<b>Summe</b>		<b>10</b>	

#### 6. Wahlpflichtbereich fachspezifisch

Modulnr.	Wahlpflicht-Lehrmodule aus folgendem Katalog in einem Umfang von 14 KP insgesamt	SWS	KP	Typ LZF
CS4140-KP04	Mobile und verteilte Datenbanken	2V+1Ü	<b>4</b>	<b>A</b>
CS4250-KP04	Computer Vision	2V+1Ü	<b>4</b>	<b>A</b>
CS4555-KP04	Medienübertragung	2V+1P	<b>4</b>	<b>A</b>
CS5140-KP04	Semantic Web	2V+1Ü	<b>4</b>	<b>A</b>
CS5640-KP04	Soziologie vernetzter Medien	2V+1Ü	<b>4</b>	<b>A</b>
CS5650-KP04	Computer- und Medienkunst	2V+1Ü	<b>4</b>	<b>A</b>

CS5630-KP04	Sicherheitskritische Mensch-Maschine-Kooperation	2V+1Ü	4	A
CS5131-KP08	Web-Mining-Agenten	4V+2Ü	8	A
CS5130-KP04	Grundlagen von Ontologien und Datenbanken für Informationssysteme	2V+1Ü	4	A
CS4160-KP06	Echtzeitsysteme	2V+2Ü	6	A
CS4150-KP06	Verteilte Systeme	2V+2Ü	6	A
CS5070-KP04	Aktuelle Themen der Data Science und KI	2V+1Ü	4	A
CS5450-KP04	Maschinelles Lernen	2V+1Ü	4	A
CS4701-KP06	Kommunikations- und Systemsicherheit	2V+1Ü+1S	6	A
CS4702-KP06	Computer Security	2V+3P	6	A
CS4020-KP06	Spezifikation und Modellierung	2V+2Ü	6	A
CS4130-KP06	Webbasierte Informationssysteme	2V+2Ü	6	A
CS4151-KP04	Systemarchitekturen für verteilte Anwendungen	3V	4	A
CS5158-KP04	Advanced Internet Technologies	2V+1Ü	4	A
CS5170-KP04	Hardware/Software Co-Design	2V+1Ü	4	A
CS4220-KP04	Mustererkennung	2V+1Ü	4	A
CS5153-KP04	Drahtlose Sensornetze	2V+1Ü	4	A
CS4210-KP06	Kryptografische Protokolle	3V+2Ü	6	A
CS5260-KP04	Sprach- und Audiosignalverarbeitung	2V+1Ü	4	A
CS5120-KP04	Digital Government	2V+1S	4	A
CS4139-KP06	Runtime Verification und Testen	3V+1Ü	6	A
	<b>Zu erreichende Summe</b>		<b>14</b>	

Neben den Modulen im obigen Katalog kann der Prüfungsausschuss weitere Module bestimmen, die für den fachspezifischen Wahlpflichtbereich gewählt werden können, soweit in diesen Veranstaltungen noch freie Kapazitäten vorhanden sind.



## 7. Wahlbereich fächerübergreifend

Modulnr.	<b>Fächerübergreifende Lehrmodule aus folgendem Katalog in einem Umfang von 4 KP insgesamt</b>	SWS	KP	Typ LZF
PY1100-KP07	Entwicklungspsychologie	2V + 2S	<b>7</b>	<b>B</b>
PY2300-KP06	Statistik 2	2V+2S	<b>6</b>	<b>B</b>
PY2905-KP04	Emotionsregulation	2S	<b>4</b>	<b>B</b>
PY4710-KP04	Psychologie Sozialer Medien	2V+1S	<b>4</b>	<b>A</b>
	<b>Zu erreichende Summe</b>		<b>4</b>	

Neben den Modulen im obigen Katalog kann der Prüfungsausschuss weitere Module bestimmen, die für den fächerübergreifenden Wahlpflichtbereich gewählt werden können. Außerdem können für den fächerübergreifenden Wahlbereich Module aus der Liste der fächerübergreifenden Liste der Universität gewählt werden, soweit in diesen Veranstaltungen noch freie Kapazitäten vorhanden sind. Die Liste der Module ist auf den Webseiten des Studiengangs und des Hochschulrechts der Universität veröffentlicht.

## 8. Abschlussarbeit

	<b>Masterarbeit mit Kolloquium</b>	<b>KP</b>
CS5992-KP30	Masterarbeit Medieninformatik	30

## Anhang 2 zur Studiengangsordnung für den Masterstudiengang Medieninformatik der Universität zu Lübeck

Die folgenden Tabellen beschreiben den empfohlenen Studienverlauf (Start WS und Start SS)

### Studienplan Master Medieninformatik (Start im Wintersemester)

1. Semester (30 KP)	2. Semester (30 KP)	3. Semester (30 KP)	4. Semester (30 KP)	
CS4190-KP10 <b>Vertiefungsprofil 1</b> 2S+4P 10 KP  bestehend aus <b>Profilseminar 1</b> 4 KP <b>und Profilprojekt 1</b> 6 KP	CS4790-KP10 <b>Vertiefungsprofil 2</b> 2S+4P 10 KP  bestehend aus <b>Profilseminar 2</b> 4 KP <b>und Profilprojekt 2</b> 6 KP	CS5110-KP12 <b>Medieninformatik-Praktikum</b> 12 KP	CS5992 <b>Masterarbeit Medieninformatik</b> 30 KP	
CS4670-KP05 <b>Ambient Computing</b> 2V+1Ü 5 KP	CS4660-KP05 <b>Prozessführungssysteme</b> 2V+1Ü 5 KP			<b>Informatik-Wahlmodule</b> 14 KP (V / Ü / P / S)
CS4655-KP05 <b>Cross Reality</b> 2V+1Ü 5 KP	CS4645-KP05 <b>Social Media und Future Web</b> 2V+1Ü 5 KP	<b>Wahlmodul</b> 4 KP (V / Ü / S)		
CS4110-KP05 <b>Natural User Interfaces</b> 2V+1Ü 5 KP	CS4610-KP05 <b>Inclusive Design</b> 2V+1Ü 5 KP			
PY4210-KP05 <b>Ingenieurpsychologie</b> 5 KP 2V+1S	PY5211-KP05 <b>Motivation und Emotion in MCI</b> 5 KP 2V+1S			
<b>4 Prüfungen</b>	<b>4 Prüfungen</b>	<b>3-6 Prüfungen</b>	<b>1 Prüfung</b>	
Semesterwochenstunden: Vorlesung / Übung / Praktikum / Seminar				
<b>Medieninformatik</b>	<b>Informatik</b>	<b>Design</b>	<b>Psychologie</b>	
<b>Wahlpflicht</b>				

## Studienplan Master Medieninformatik (Start im Sommersemester)

1. Semester (30 KP)	2. Semester (30 KP)	3. Semester (30 KP)	4. Semester (30 KP)	
CS4790-KP10 <b>Vertiefungsprofil 2</b> 2S+4P 10 KP  bestehend aus <b>Profilseminar 2</b> 4 KP <b>und Profilprojekt 2</b> 6 KP	CS4190-KP10 <b>Vertiefungsprofil 1</b> 2S+4P 10 KP  bestehend aus <b>Profilseminar 1</b> 4 KP <b>und Profilprojekt 1</b> 6 KP	CS5110-KP12 <b>Medieninformatik-Praktikum</b> 12 KP	CS5992 <b>Masterarbeit</b> <b>Medieninformatik</b> 30 KP	
CS4660-KP05 <b>Prozessführungssysteme</b> 2V+1Ü 5 KP	CS4670-KP05 <b>Ambient Computing</b> 2V+1Ü 5 KP			<b>Informatik-Wahlmodule</b> 14 KP (V / Ü / P / S)
CS4645-KP05 <b>Social Media und Future Web</b> 2V+1Ü 5 KP	CS4655-KP05 <b>Cross Reality</b> 2V+1Ü 5 KP	<b>Informatik-Wahlmodule</b> 14 KP (V / Ü / P / S)		
CS4610-KP05 <b>Inclusive Design</b> 2V+1Ü 5 KP	CS4110-KP05 <b>Natural User Interfaces</b> 2V+1Ü 5 KP			
PY5211-KP05 <b>Motivation und Emotion in MCI</b> 5 KP 2V+1S	PY4210-KP05 <b>Ingenieurpsychologie</b> 5 KP 2V+1S			
<b>4 Prüfungen</b>	<b>4 Prüfungen</b>	<b>3-6 Prüfungen</b>	<b>1 Prüfung</b>	
Semesterwochenstunden: Vorlesung / Übung / Praktikum / Seminar				
<b>Medieninformatik</b>	<b>Informatik</b>	<b>Design</b>	<b>Psychologie</b>	
<b>Wahlpflicht</b>				